

Es ist **Krieg**

oder

ein Friedensvertrag oder eine Friedensregelung sind nicht beabsichtigt

Manuskript zum Film
von Werner May

Es ist Krieg, ein reißerischer Titel, ich weiß. Ich hätte auch sagen können: Ein Friedensvertrag ist nicht beabsichtigt. Letztlich bedeutet es das Gleiche, wenn man es unter dem völkerrechtlichen Aspekt oder den gültigen Gesetzen betrachtet.

Dies werde ich im Folgenden tun:

Bei der Zusammenkunft der Außenminister Frankreichs, Polens, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, der Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritanniens, der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik in Paris am 17. Juli 1990 „*stimmt die BRD der Erklärung der vier Mächte zu und unterstreicht, dass die in dieser Erklärung erwähnten Ereignisse oder Umstände nicht eintreten werden, d.h., dass ein **Friedensvertrag oder eine Friedensregelung nicht beabsichtigt sind.** Die DDR stimmt der von der BRD abgegebenen Erklärung zu.*“

Nachlesen kann man das im Protokoll des französischen Vorsitzenden (Nr. 354B Anlage 2).

Was bedeutet das konkret wenn ein Friedensvertrag nicht beabsichtigt ist??

Sehen wir uns die Definitionen des Wortes „Friedensvertrag“ an, zuerst aus dem Juristischen Wörterbuch von Köbler.

Friedensvertrag ist der den Kriegszustand zwischen mehreren →Staaten beendende völkerrechtliche →Vertrag.

Lit.: Ipsen, Völkerrecht

In Creifelds Rechtswörterbuch heißt es:

Friedensvertrag ist ein völkerrechtlicher Vertrag, durch den der Kriegszustand zwischen zwei oder mehreren Staaten beendet wird. Im Gegensatz dazu beendet der dem Friedensvertrag meist vorausgehende Waffenstillstand nur die Kampfhandlungen...

Demnach wird mit dem Friedensvertrag der Kriegszustand beendet. Umgekehrt bedeutet das: Ohne Friedensvertrag dauert der Kriegszustand weiterhin an. Ohne Friedensvertrag herrscht nur ein Waffenstillstand...

In der völkerrechtlich verbindlichen **Haager Landkriegsordnung** heißt es dazu:

- Nach Artikel 36 unterbricht der Waffenstillstand die Kriegsunternehmungen kraft eines wechselseitigen Übereinkommens der Kriegsparteien. „*Ist eine bestimmte Dauer nicht vereinbart worden, so können die Kriegsparteien jederzeit die Feindseligkeiten wieder aufnehmen...*“

Da eine bestimmte Dauer, mangels Friedensvertrag mit Deutschland, nicht vereinbart worden ist, können die Kriegsunternehmungen jederzeit wieder aufgenommen werden.

Wer befindet eigentlich über Krieg oder Frieden?

Blicken wir zurück: Am 30. Oktober 1943 formulierten die USA, England und die Sowjetunion in Moskau die sog. "Moskauer Erklärung". Darin wurden die Kriegs- und Friedensziele der drei Partner im Kampf gegen Nazi-Deutschland niedergelegt. Um künftig Kriege zu vermeiden wurde die Gründung einer Organisation angestrebt, die Frieden und Zusammenarbeit zwischen den Nationen gewährleisten sollte. Die Vertreter des "freien Frankreich" traten dem Bündnis kurz danach bei.

Am 26. Juni 1945 wurde die Charta der Vereinten Nationen von 50 Nationen in San Francisco unterzeichnet. In dieser Verfassung der Uno wurden alle "Zwangmaßnahmen aufgrund regionaler Abmachungen" gegen einen Staat verboten, es sei denn, es handle sich um einen "Feindstaat".

Werfen wir einige Blicke in die entsprechenden Artikel der Vereinten Nationen:



The image shows the title page of a document from the United Nations Regional Information Centre for Western Europe (UNRIC). The header includes the UNRIC logo and contact information: "RESIDENCE PALACE • Block C2 (7^e & 8^e floor) • Rue de la Loi 155/Weststraat • B-1040 Brussels • Tel: +32 (0)2 788 6465 • E-mail: info@unric.org • Website: www.unric.org". The main title is "Charta der Vereinten Nationen und Statut des Internationalen Gerichtshofs". A red stamp indicates the date "Stand September 2017". The section "Einführung" (Introduction) contains the following text: "Die Charta der Vereinten Nationen ist der Gründungsvertrag der Vereinten Nationen (United Nations). Ihre universellen Ziele und Grundsätze bilden die Verfassung der Staatengemeinschaft, zu der sich alle inzwischen 192 Mitgliedstaaten bekennen. Die Charta wurde zum Abschluß der Konferenz über eine internationale Organisation am 26. Juni 1945 in San Franzisko von 50 Gründungsstaaten unterzeichnet und ist am 24. Oktober 1945 in Kraft getreten. Das Statut des Internationalen Gerichtshofs ist Bestandteil der Charta. Der hier abgedruckte Text schließt die bis heute vorgenommenen Chartaänderungen ein. Der deutsche Text wurde am 9. Juni 1973 als amtliche Fassung der Bundesrepublik Deutschland im Bundesgesetzblatt veröffentlicht."

Auf der deutschen Titelseite der Vereinten Nationen erfährt man, dass die Feindstaatenklauseln im Jahre 1994 für „obsolet“ erklärt wurden. Darin heißt es:

Die in Artikel 53 und Artikel 107 enthalteten ...

Die Änderung von Artikel 109 bezieht sich auf dessen ersten Absatz und bestimmt, daß eine Allgemeine Konferenz der Mitglieder der Vereinten Nationen zum Zwecke der Revision der vorliegenden Charta zu einem Zeitpunkt und an einem Ort abgehalten werden kann, die mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Generalversammlung und mit Zustimmung von neun – statt früher sieben – beliebigen Mitgliedern des Sicherheitsrats festgesetzt werden.

Die in Artikel 53 und Artikel 107 enthaltenen sogenannten Feindstaatenklauseln wurden durch Resolution 49/58 der Generalversammlung vom 9. Dezember 1994 für „obsolet“ erklärt.

Warum das Wort „obsolet“ in Anführungszeichen steht ist nicht nachzuvollziehen.
Hier die beiden Artikel 53 und 107 im Wortlaut:

Artikel 53

(1) Der Sicherheitsrat nimmt gegebenenfalls diese regionalen Abmachungen oder Einrichtungen zur Durchführung von Zwangsmaßnahmen unter seiner Autorität in Anspruch. Ohne Ermächtigung des Sicherheitsrats dürfen Zwangsmaßnahmen auf Grund regionaler Abmachungen oder seitens regionaler Einrichtungen nicht ergriffen werden; ausgenommen sind Maßnahmen gegen einen Feindstaat im Sinne des Absatzes 2, soweit sie in Artikel 107 oder in regionalen, gegen die Wiederaufnahme der Angriffspolitik eines solchen Staates gerichteten Abmachungen vor-

gesehen sind; die Ausnahme gilt, bis der Organisation auf Ersuchen der beteiligten Regierungen die Aufgabe zugewiesen wird, neue Angriffe eines solchen Staates zu verhüten.
(2) Der Ausdruck "Feindstaat" in Absatz 1 bezeichnet jeden Staat, der während des Zweiten Weltkriegs Feind eines Unterzeichners dieser Charta war.

Der Ausdruck „**Feindstaat**“ bezeichnet also jeden Staat, der während des Zweiten Weltkriegs Feind eines Unterzeichners dieser Charta war. Feindstaat ist demnach das „Deutsche Reich“ bzw. Deutschland innerhalb der Grenzen vom 31.12.1937.

Artikel 107

Maßnahmen, welche die hierfür verantwortlichen Regierungen als Folge des Zweiten Weltkriegs in bezug auf einen Staat ergreifen oder genehmigen, der während dieses Krieges Feind eines Unterzeichnerstaats dieser Charta war, werden durch diese Charta weder außer Kraft gesetzt noch untersagt.

Der Artikel 107 besagt, dass alle damaligen Unterzeichnerstaaten bestimmte Maßnahmen gegen Deutschland ergreifen können, ohne dass dies von den Vereinten Nationen untersagt würde. Diese beiden Artikel der Charta der Vereinten Nationen wurden angeblich für „obsolet“ erklärt.

50/52.

Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3499 (XXX) vom 15. Dezember 1975, mit der sie den Sonderausschuß für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen eingesetzt hat, sowie auf ihre auf späteren Tagungen verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

2. *beschließt*, daß der Sonderausschuß seine nächste Tagung vom 21. Februar bis 5. März 1996 abhalten wird;

3. *bringt ihre Absicht zum Ausdruck*, auf ihrer nächsten dafür geeigneten Tagung das in Artikel 108 der Charta der Vereinten Nationen vorgesehene Verfahren für eine Änderung der Charta, mit in die Zukunft gerichteter Wirkung, durch Streichung der "Feindstaaten"-Klauseln in den Artikeln 53, 77 und 107 einzuleiten;

4. *ersucht* den Sonderausschuß, auf seiner Tagung 1996 und im Einklang mit den Bestimmungen in Ziffer 5

9. *beschließt*, den Punkt "Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

87. Plenarsitzung
11. Dezember 1995

Am 11.12.1995 beschließt der Sonderausschuss das Verfahren zur Streichung der „Feindstaaten“-Klauseln in den Artikeln 53, 77 und 107 einzuleiten. Das Verfahren ist offensichtlich schwierig und zeitraubend, denn bis heute, im Jahre 2017, also 22 Jahre später, wurden die 3 Feindstaaten-Klauseln noch immer nicht gestrichen.

Interessant ist, dass der Artikel 77 der Charta in der deutschsprachigen Einleitung (s.o.) der Charta gar nicht erwähnt wird.

Artikel 77

(1) Das Treuhandsystem findet auf die zu den folgenden Gruppen gehörenden Hoheitsgebiete Anwendung, soweit sie auf Grund von Treuhandabkommen in dieses System einbezogen werden:

- a) gegenwärtig bestehende Mandatsgebiete;
- b) Hoheitsgebiete, die infolge des Zweiten Weltkriegs von Feindstaaten abgetrennt werden;
- c) Hoheitsgebiete, die von den für ihre Verwaltung verantwortlichen Staaten freiwillig in das System einbezogen werden.

(2) Die Feststellung, welche Hoheitsgebiete aus den genannten Gruppen in das Treuhandsystem einbezogen werden und welche Bestimmungen hierfür gelten, bleibt einer späteren Übereinkunft vorbehalten.

Sieht man sich den Artikel 77 genauer an, so erkennt man unschwer, dass die Klausel gar nicht gestrichen werden kann solange es keinen Friedensvertrag gibt.

Das Treuhandsystem der Vereinten Nationen findet immer noch Anwendung auf die Ostgebiete, die infolge des Zweiten Weltkriegs von Deutschland abgetrennt wurden.

Betrachtet man sich die englische Fassung der Einleitung, dann fehlt dort der Hinweis, dass die beiden Artikel mit den Feindstaatenklauseln für „obsolet“ erklärt wurden.



Home » Charter of the United Nations » Introductory Note

Introductory Note

The Charter of the United Nations was signed on 26 June 1945, in San Francisco, at the conclusion of the United Nations Conference on International Organization, and came into force on 24 October 1945. The Statute of the International Court of Justice is an integral part of the Charter.

Amendments to Articles 23, 27 and 61 of the Charter were adopted by the General Assembly on 17 December 1963 and came into force on 31 August 1965. A further amendment to Article 61 was adopted by the General Assembly on 20 December 1971, and came into force on 24 September 1973. An amendment to Article 109, adopted by the General Assembly on 20 December 1965, came into force on 12 June 1968.

The amendment to Article 23 enlarges the membership of the Security Council from eleven to fifteen. The amended Article 27 provides that decisions of the Security Council on procedural matters shall be made by an affirmative vote of nine members (formerly seven) and on all other matters by an affirmative vote of nine members (formerly seven), including the concurring votes of the five permanent members of the Security Council.

The amendment to Article 61, which entered into force on 31 August 1965, enlarged the membership of the Economic and Social Council from eighteen to twenty-seven. The subsequent amendment to that Article, which entered into force on 24 September 1973, further increased the membership of the Council from twenty-seven to fifty-four.

The amendment to Article 109, which relates to the first paragraph of that Article, provides that a General Conference of Member States for the purpose of reviewing the Charter may be held at a date and place to be fixed by a two-thirds vote of the members of the General Assembly and by a vote of any nine members (formerly seven) of the Security Council. Paragraph 3 of Article 109, which deals with the consideration of a possible review conference during the tenth regular session of the General Assembly, has been retained in its original form in its reference to a "vote of any seven members of the Security Council", the paragraph having been acted upon in 1955 by the General Assembly, at its tenth regular session, and by the Security Council.



UN Photo/Yould | The UN Charter being signed by a delegation at a ceremony held at the Veterans' War Memorial Building on 26 June 1945.

Offensichtlich soll der Beschluss der Generalversammlung vom 9.12.94 nur der deutschsprachigen Bevölkerung mitgeteilt werden, damit man dort glaubt, die völkerrechtswidrige Besatzung sei beendet und die abgetrennten Hoheitsgebiete seien inzwischen von anderen Staaten occupiert (angeeignet) worden. Tatsächlich sind die Feindstaatenklauseln bis heute weder in der deutschsprachigen, noch in der englischen Originalfassung gestrichen. Noch immer ist das deutsche Volk Kriegsgegner der sog. Siegermächte und die Regierung und die Verwaltung der BRD haben sich faktisch, mit dem Beitritt zur UNO und zur NATO, auf die Seite der Sieger geschlagen – gegen das eigene Volk. Daran soll sich auch künftig nichts ändern, denn „*ein Friedensvertrag oder eine Friedensregelung (sind) nicht beabsichtigt.*“

Welche konkreten Auswirkungen hat ein Friedensvertrag ?

Die Antwort darauf findet man in der Haager Landkriegsordnung, die völkerrechtlich verbindlich regelt, welche Gesetze, Rechte und Pflichten im Falle des Krieges bis zum Friedensvertrag gelten.

- Im Artikel 14 wird festgelegt, dass eine Auskunftsstelle über die Kriegsgefangenen errichtet werden muss. Nach dem Friedensvertrag werden die Daten dem anderen Kriegsführenden übermittelt.
- Nach Artikel 20 sollen nach dem Friedensschlusse die Kriegsgefangenen binnen kürzester Frist in ihre Heimat entlassen werden.
- Im Artikel 53 ist geregelt, dass beschlagnahmte Kriegsvorräte zurückgegeben und evt. entschädigt werden müssen.
- Der Artikel 54 besagt, dass auch unterseeische Kabel, die beschlagnahmt wurden, zurückgegeben und evt. entschädigt werden müssen.

Welche Pflichten hat die Siegermacht gemäß der HLKO ?

Art. 45 Es ist untersagt, die Bevölkerung eines besetzten Gebiets zu zwingen, der feindlichen Macht den Treueid zu leisten.

Wie ist das eigentlich mit der Bevölkerung der Gebiete, die noch heute von Polen oder Russland verwaltet werden? Wem leistet man dort den Treueid?

Art. 46 Die Ehre und die Rechte der Familie, das Leben der Bürger und das Privateigentum sowie die religiösen Überzeugungen und gottesdienstlichen Handlungen sollen geachtet werden.

Das Privateigentum darf nicht eingezogen werden.

Wie ist das mit der Ehre und dem Privateigentum der deutschen Bevölkerung in den Ostgebieten?

Art. 47 Die Plünderung ist ausdrücklich untersagt.

Wie konnte man die Deutschen ohne Plünderungen aus den Ostgebieten vertreiben?

Fragen über Fragen, die in einem Friedensvertrag geklärt werden müssten, was die Siegermächte natürlich nicht wollen.

Weitere Fragen ergeben sich aus dem sog. „Überleitungsvertrag“.

Der Überleitungsvertrag vom 23. Oktober 1954, der in Paris abgeschlossen und im Bundesgesetzblatt (1955 11 S. 405) veröffentlicht wurde enthält mehrere Passagen die sich auf eine „Friedensregelung“ beziehen.

Im 6. Teil wird im 1. Artikel die Frage der Reparationen aufgeworfen, die durch den **Friedensvertrag zwischen Deutschland und seinen ehemaligen Gegnern** oder vorher durch diese Frage betreffende Abkommen geregelt werden sollen.

Im Artikel 1 des 9. Teils heißt es: „**Vorbehaltlich der Bestimmungen einer Friedensregelung** mit Deutschland **dürfen deutsche Staatsangehörige ... keine Ansprüche irgendwelcher Art erheben** wegen Maßnahmen, welche von den Regierungen dieser Staaten oder mit ihrer Ermächtigung in der Zeit zwischen dem 1. September 1939 und dem 5. Juni 1945 wegen des in Europa bestehenden Kriegszustandes getroffen worden sind; auch **darf niemand derartige Ansprüche vor einem Gericht der Bundesrepublik geltend machen.**“

Im 2. Artikel ist festgeschrieben, **dass keine Regierungsansprüche im Namen Deutschlands** wegen, Maßnahmen, welche von den Regierungen der in Artikel 1 dieses Teils bezeichneten Staaten ... **vor den Verhandlungen über die Friedensregelung erhoben werden können.**

Im 3. Artikel heißt es unter Pkt. 1: „*Die Bestimmungen dieses Artikels gelten bis zum Inkrafttreten einer Friedensregelung mit Deutschland.*“

Im Punkt 2 heißt es dann unmissverständlich:

„*Die Bundesrepublik erkennt an, daß sie* oder die ihrer Herrschaftsgewalt unterliegenden Personen **keine Ansprüche irgendwelcher Art gegen die Drei Mächte** oder eine von ihnen oder gegen Organisationen oder Personen, die in ihrem Namen oder unter ihrer Autorität tätig waren, **geltend machen werden** wegen Handlungen oder Unterlassungen, welche die Drei Mächte oder eine von ihnen oder Organisationen oder Personen, die in ihrem Namen oder unter ihrer Autorität tätig waren, zwischen dem 5. Juni 1945 und dem Inkrafttreten **dieses Vertrags mit Bezug auf Deutschland, deutsche Staatsangehörige, deutsches Eigentum oder in Deutschland begangen haben.**

Wie heißt es so treffend unter Punkt 1: *Die Bestimmungen dieses Artikels gelten bis zum Inkrafttreten einer Friedensregelung mit Deutschland.*

Der 10. Teil behandelt die ausländischen Interessen in Deutschland. Dort heißt es im Artikel 3:

Unbeschadet der Bestimmungen der endgültigen Friedensregelung mit Deutschland werden die Vereinten Nationen und ihre Staatsangehörigen in gleicher Weise wie deutsche Staatsangehörige, die ihren Wohnsitz im Bundesgebiet haben, nach Maßgabe der Rechtsvorschriften der Bundesrepublik und der Länder Entschädigungen für die Kriegsschäden erhalten, die sie an ihrem im Bundesgebiet gelegenen Eigentum erlitten haben, soweit es sich nicht um die Eingliederungshilfe und die Wohnraumhilfe handelt.

Wie man unschwer erkennen kann, kann die BRD, als Teil Deutschlands, ohne einen Friedensvertrag gar nicht souverän sein. Die BRD hat nicht einmal völkerrechtlich verbindliche Grenzen, wie man dem Artikel 1 der Allgemeinen Bestimmungen entnehmen kann.

Demnach sind die Grenzen der BRD nur „vorläufig“ festgelegt bis zur Wiedervereinigung Deutschlands und dem Abschluss **einer Friedensregelung,**

Wie heißt es im Protokoll des franz. Vorsitzenden bei der Zusammenkunft der Außenminister in Paris am 17. Juli 1990:

„*Der Außenminister Polens ... weist darauf hin, dass nach Ansicht der polnischen Regierung diese Erklärung keine Grenzgarantie durch die vier Mächte darstellt.*“

Ohne Friedensvertrag gibt es halt keine Grenzgarantie.

Warum wird nicht endlich ein Friedensvertrag abgeschlossen ?

Die Antwort hat Carlo Schmid 1949 richtig erkannt und öffentlich verkündet:

"Der Rechtszustand, in dem Deutschland sich befindet, wird aber noch durch folgendes charakterisiert:

Die Alliierten halten Deutschland nicht nur auf Grund der **Haager Landkriegsordnung** besetzt. Darüber hinaus trägt die Besetzung Deutschlands interventionistischen

Charakter. Was heißt denn Intervention? Es bedeutet, daß fremde Mächte innerdeutsche Verhältnisse, um die sich zu kümmern ihnen das Völkerrecht eigentlich verwehrt, auf deutschem Boden nach ihrem Willen gestalten wollen."

Zum einen bestätigte Carlo Schmid damals, dass Deutschland auf Grund der **Haager Landkriegsordnung** besetzt worden sei und er erkannte, dass fremde Mächte sich um innerdeutsche Verhältnisse kümmern wollten.

An Beidem hat sich bis heute nichts geändert. Ohne Friedensvertrag gilt noch immer die Haager Landkriegsordnung zwischen den Kriegsparteien.

Ausschnitte aus einem Propagandafilm der USA aus dem Jahre 1945:

„Nach dem letzten Krieg (1918) blieb das deutsche Bildungssystem unberührt.

- Dieses Mal (1949) ist die Nazi-Doktrin komplett vernichtet worden und **neue Schulbücher wurden für die deutsche Jugend verfasst – unter unserer Führung, nicht der deutschen!**

Nach dem letzten Krieg (1918) war lediglich dieses kleine Gebiet Deutschlands besetzt.

- Und dieses Mal (1945) untersteht jeder Quadratcentimeter Deutschlands der Machtgewalt der alliierten Truppen.

Nach dem letzten Krieg (1918) war das hier die Regierung Deutschlands.

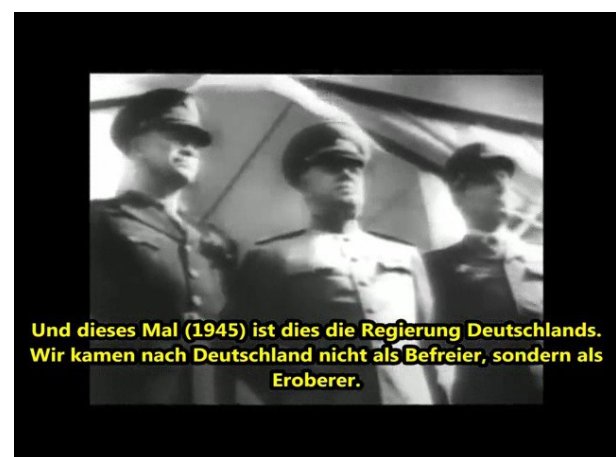


- Und dieses Mal (1945) ist dies die Regierung Deutschlands.

Wir kamen nach Deutschland nicht als Befreier, sondern als Eroberer. Dieses Mal sollen wir in Deutschland bleiben – für 10 Jahre, für 20, wenn nötig – für immer!

Karl Schmidt (vermutl. Carlo Schmid, w.m.) wird dies persönlich festlegen, wie lange wir bleiben sollen. Denn wir werden nicht weggehen eher er einsieht, dass er persönlich verantwortlich ist nicht nur für die deutsche

Vergangenheit, sondern auch für die Zukunft. Wir haben Deutschland von Hitler befreit, und vom Generalstab, vom Nationalsozialismus, vom Militarismus. Aber wir haben Deutschland nicht von Friedrich II., von Bismark, vom Kaiser, von deutscher Geschichte und Traditionen befreit. Das muss der Deutsche selbst tun. Bis er das tut **bleibt der Deutsche ein potenzieller Feind der Zivilisation**. Nur wenn er das tut, erst dann kann der Deutsche seinen Platz in der menschlichen Gesellschaft wieder einnehmen.



Wie man der „Bekanntmachung der Vereinbarung vom 27./28. September 1990 zu dem Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten (in der geänderten Fassung) sowie zu dem Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besetzung entstandener Fragen (in der geänderten Fassung)“ entnehmen kann, bleiben maßgebliche Bestimmungen des Überleitungsvertrags weiterhin in Kraft.

Unter Punkt 4. a) erklärt „die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ..., daß sie sämtliche angemessenen Maßnahmen ergreifen wird, um sicherzustellen, daß die weiterhin gültigen Bestimmungen des Überleitungsvertrags auf dem Gebiet der gegenwärtigen Deutschen Demokratischen Republik und in Berlin nicht umgangen werden.“

Um es nochmal klar und deutlich zu sagen: Diese Vereinbarung ist vom 27./28. September 1990. Die Regierung der BRD verwaltet demnach die Gebiete der BRD und der DDR im Auftrag der Besatzungsmächte und stellt sicher, dass Bestimmungen des Überleitungsvertrages auch weiterhin gelten.

In der „Bekanntmachung des Schreibens der Drei Mächte vom 8. Juni 1990 zur Aufhebung ihrer Vorbehalte...“ wird nochmals bestätigt:

„Die Haltung der Alliierten, **„daß die Westsektoren Berlins wie bisher kein Bestandteil (konstitutiver Teil) der Bundesrepublik Deutschland sind und auch weiterhin nicht von ihr regiert werden, bleibt unverändert.“**

Wie kann Berlin die Hauptstadt der BRD sein, wenn die Stadt kein Bestandteil der BRD ist und auch nicht von ihr regiert werden kann?

(Siehe dazu meinen Film „Berlin“ bei youtube)

Bleiben wir bei der Souveränität und dem Friedensvertrag.

Dem Radiosender VestiFM in Moskau entnehme ich folgende Auszüge aus einem Interview vom Mai 2016.

In der Sendung ist Alexei Fenenko zu Gast, der Dozent an der Moskauer Staatsuniversität MGU ist und den Dokortitel in der Geschichtswissenschaft hat.

Moderator: „Was mich interessieren würde, wenn wir eine Brücke aus der Vergangenheit in die Gegenwart schlagen, denn, heutzutage haben solche Länder aus dem 2. Weltkrieg wie Japan und Deutschland immer noch keine vollständige Staatssouveränität als Direktfolge des 2. Weltkrieges.“

Alexei Fenenko: „Das ist wahr.“

Moderator: „Und diese Staaten sind in Wirklichkeit abhängig von den USA. Es gibt eine ganze Reihe von Gerüchten zu diesem Thema, wie z.B. die berüchtigte „Kanzlerakte“ und anderes. Zu Deutschland, was können wir zu Deutschland in diesem Zusammenhang sagen, was sind die Gerüchte und was sind felsenfeste Fakten in Bezug auf Deutschland? - Bleibt die Souveränität Deutschlands weiterhin eingeschränkt oder...?“

Alexei Fenenko: „Ja, sie bleibt eingeschränkt, mehr noch, **einen Friedensvertrag mit Deutschland gibt es immer noch nicht...**“

Moderator: „Wer hat keinen Friedensvertrag mit Deutschland?“

Alexei Fenenko: „Alle. Alle Hauptalliierten haben immer noch keinen Friedensvertrag mit Deutschland. Auf diese Geschichte werde ich jetzt näher eingehen:

In der Potsdamer Konferenz in 1945 haben sich die Alliierten auf einheitliche Lösungsformeln für das besiegte Deutschland geeinigt. Es sind vier „D“ - Demilitarisierung, Demokratisierung,

Denazifizierung und Demonopolisierung. **Diese Vereinbarung zwischen den Alliierten sollte die Grundlage des zukünftigen Friedensvertrages mit Deutschland werden.**

Danach fand die Pariser Konferenz im Jahre 1947 statt, wo jedoch der Friedensvertrag von den Alliierten nicht unterzeichnet worden war. In dieser Konferenz haben die Alliierten die Friedensverträge mit ehemaligen Verbündeten Deutschlands unterzeichnet – mit Finnland, Italien, Rumänien, Bulgarien und Ungarn. Die Unterzeichnung des Friedensvertrages mit Deutschland ist damals 1947 fehlgeschlagen. Seit dem Moment waren die Alliierten in Bezug auf Deutschland untereinander nicht mehr einig. Das heißt, im Grunde genommen war damit die Vereinbarung von Potsdam von 1945 außer Kraft gesetzt, bzw. gebrochen.

Im Jahre 1952 unterzeichneten die Westalliierten in Bonn den sogenannten „Deutschlandvertrag“, womit die Souveränität der BRD nur teilweise wiederhergestellt wird, mit einer Reihe von Einschränkungen bzw. Vorbehalten.

Danach, am 12. September 1990 in Moskau wurde der 2+4-Vertrag unterzeichnet, der die Einzelheiten der Wiedervereinigung der DDR und BRD regelte. Der 2+4-Vertrag heißt so, weil der Vertrag zwischen BRD+DDR und 4 Hauptalliierten geschlossen wurde. Im Einzelnen waren das die UdSSR, die USA, Großbritannien und Frankreich.

Die Regelungen des 2+4-Vertrages waren folgende:

1.) Deutschlands Souveränität wird vollständig wiederhergestellt, damit wird Deutschland zum eigenständigen Subjekt auf der internationalen Bühne.

2.) Die Vollmachten und Verantwortung der vier Hauptalliierten in Bezug auf ganz Deutschland werden damit vertraglich beendet und die Reste des Besatzungsstatuts werden hiermit beseitigt.

Aber es bleiben weiterhin in Kraft die vier Einschränkungen der deutschen Souveränität, die noch im „Deutschlandvertrag“ von 1952 durch Westalliierte festgelegt wurden.

Erste Einschränkung: Verbot der Volksentscheide über militärische Fragen des Landes. Deutsche haben kein Recht zu entscheiden, eine US-Militärbasis im Land zu haben oder nicht zu haben. Deutsche haben kein Recht zu entscheiden, eine strategische Luftwaffe zu haben oder ihre eigene Armee zu vergrößern. Dazu haben die Deutschen kein Recht.“

Moderator: „Moment mal, Sie wollen damit sagen, das deutsche Volk darf nicht darüber entscheiden, ob die US-Amerikaner in Deutschland militärisch präsent sein können oder nicht? Das bestimmen allein die US-Amerikaner?“

Alexei Fenenko: „Dieser Punkt unterliegt der **zweiten Einschränkung** der deutschen Souveränität, nämlich, nach dem 2+4-Vertrag hat Deutschland kein Recht den Abzug der ausländischen Truppen aus Deutschland zu verlangen bzw. zu fordern. Die Sowjetunion hat ihre Truppen aus der DDR freiwillig abgezogen, so haben wir entschieden, diese Entscheidung lag allein in unserer Macht, wir wollten das. Deutschland hat bis heute kein Recht, den Abzug der alliierten Truppen zu fordern, laut 2+4-Vertrag.

Übrigens, bis 1998 hatten die Westalliierten das Recht, die deutsche Regierung über die Bewegungen der alliierten Truppen innerhalb Deutschlands nicht zu informieren. Wenn die US-Amerikaner ihre Truppen z.B. von Garmisch nach Ramstein verlegen wollten, brauchten sie die deutsche Regierung darüber nicht mal zu informieren. Im Jahre 1998 haben die US-Amerikaner die Zustimmung erteilt über die Bewegungen ihrer Truppen in Deutschland die BRD-Regierung zu informieren, mittels NATO-Strukturen.“

Moderator: „Erst Im Jahre 1998 ?“

Alexei Fenenko: „**Die dritte Einschränkung** der deutschen Souveränität: Deutschland wird verboten, außenpolitische Entscheidungen zu treffen ohne es zuvor mit den Siegermächten abzusprechen. Übrigens, als Merkel im letzten Jahr 2015 anlässlich des 9. Mai Feiertages Russland kritisierte, könnte Putin erwidern: „*Frau Merkel, der 2+4-Vertrag verbietet Ihnen, die außenpolitischen Handlungen der Siegermächte zu bewerten oder gar zu kommentieren. Vergessen Sie das nicht.*“ Aber Putin hat das nicht getan, weil, wie ich glaube, Putin hofft immer noch, Deutschland irgendwann auf die russische Seite ziehen zu können, wenigstens teilweise.

Und **die vierte Einschränkung** der deutschen Souveränität durch den 2+4-Vertrag verlangt, die Truppenstärke der Bundeswehr höchstens auf 370.000 Soldaten zu beschränken. (vor 1990: 500.000). Auch bestimmte Arten der Militärtechnik bleiben durch den 2+4-Vertrag weiterhin verboten.

Diese 4 Einschränkungen der deutschen Souveränität bleiben in Kraft bis zur Unterzeichnung des Friedensvertrages. Ein weiterer interessanter Punkt in diesem Zusammenhang: **es werden keine Verhandlungen über den möglichen Abschluss des Friedensvertrages geführt.** Sobald ein deutscher Verteidigungsminister den Friedensvertrag nur erwähnt, bleibt er in der Regel nicht lange im Amt.“

Moderator: „Wir haben jetzt reale, tatsächliche Abhängigkeit Deutschlands von den USA besprochen, ein sehr interessantes Thema, vor allem in Bezug auf die Gegenwart.“

Alexei Fenenko: „Nach 1990 hat Deutschland schon einmal versucht, sich gegen die USA aufzulehnen, das war 2009. Die Geschichte dazu war folgende: Am 5. April 2009 hat Obama die Rede in Prag gehalten, dort hat er sich für eine atomwaffenfreie Welt ausgesprochen. Die Deutschen haben darin sofort ihre Chance erkannt und der Bundestag hat kurz darauf eine Resolution verabschiedet, die die Empfehlung beinhaltete, die Atomwaffen der USA aus Deutschland zu entfernen. Das würde die Situation der Deutschen grundlegend verändern, wenn die US-Atomwaffen weg wären. Die US-Amerikaner haben sofort kapiert, was die Deutschen mit dem Abzug der Atomwaffen beabsichtigen. Denn, hätten die USA ihre Atomwaffen aus Deutschland entfernt, hätten die Deutschen dann gesagt, es gibt jetzt keinen Atomschutz seitens der USA und deshalb brauchen die Deutschen eine eigene vollwertige Armee. Und die eigene vollwertige Armee der Deutschen wäre dann nur **ein kleiner Schritt von dem Friedensvertrag entfernt.** Die USA haben die Absichten der Deutschen erkannt und sofort die Polen und die Engländer mobilisiert. Die polnische und englische Regierung haben erklärt, der Abzug der US-Atomwaffen aus Deutschland ist für sie nicht hinnehmbar. Also als Ergebnis haben die USA ihre Kontrolle über Deutschland noch weiter verstärkt. Am 22. April fand der NATO-Gipfel in Tallin statt, auf dem beschlossen wurde, dass ab sofort, ab 2010, der Abzug der US-Atomwaffen aus einem beliebigen NATO-Mitglied nur einstimmig zu erfolgen ist, d.h. nur wenn alle NATO-Staaten das einstimmig bewilligen. Das heißt, die Deutschen dürfen nicht verlangen, die US-Atomwaffen aus Deutschland abziehen zu lassen. Das müssen alle NATO-Länder einstimmig genehmigen. Es ist klar, dass weder die Polen noch die Tschechen das niemals zulassen werden. Das heißt, ab 2010 haben die Deutschen keine Möglichkeit mehr, den Abzug der US-Atomwaffen legal/rechtlich zu bewirken.

Das wäre eine weitere (fünfte) Einschränkung der deutschen Souveränität.

Nur wenn man den Inhalt des 2+4-Vertrages versteht, kann man auch das Wesen der gegenwärtigen Außenpolitik Deutschlands verstehen...“

Soweit der Auszug aus dem Interview, welches man in Gänze bei youtube findet unter dem Titel: „Russischer Historiker über vier Einschränkungen der deutschen Souveränität...“

Alle meine Filme bei youtube sind hier aufgelistet

Die Manuskripte der Filme liegen als pdf-Dateien vor unter:

www.widerstand-ist-recht.de

BeAme Das Bundesverfassungsgericht Das Zitiergebot
Ist das Jobcenter eine Kriminelle Vereinigung?
Der Ausweis Der Kammerzwang
Die Einkommens- und Lohnsteuer Die Bundeswehr
Die Staatsanwaltschaft
Die Volksvertreter Die Wahlen und die Folgen
Die Würde des Menschen... GEZahlt wird nicht ! Notwehr
Tatort RechtsStaat Unser Staat ? Unterschrift: "Im Auftrag"
Deutsche Gerichtsvollzieher
Wie wir mit Ausfertigungen abgefertigt werden...
Wie wir unsere Würde zurückgewinnen können
Geheimdienste 1&2 WIR schaffen das NICHT ! Berlin
Die **B**esatzungs **R**epublik **D**eutschland Die Reichsdeutschen
Das Personalausweisgesetz ist ungültig
Verschwörungspaktiker Verschwörungspaktiker II
Richterliche Befangenheit Gott und Politik Widerstand ist Recht
Verfassungsfeinde

